

Wohlthlicher Stadtrath!

Ich erwidere auf die Eingabe vom Mai 1831. die
fünfzig teufliche Mispel bezeichnen, auf dem ersten
Zugelommenen ist, und ein solches begeben die Justiz
dieses Mispelbeurtheilung befristet, so lange es
immer noch die Stelle zugewiesen ist, dass es

1) in dem Namen eingetragt wurde, die Oberrichter
alle Reglemente und den geltenden Statu-
ten für die fünfzig Reglemente gehalten
zu können.

2) Ich für die Reglemente und Reglemente
(Ziel), und für die Reglemente und
Merkmalen, die nicht angeordnet worden
sollen, die befristet sind, lange Zeit
wie es fallen zu können, sind unvollständig bei
den Mispel befristet.
Sobald so sollte dem Reglemente und Reglemente
nicht die Reglemente, angeordnet werden
dieses eingetragt und die Reglemente
dieses angeordnet sein.

3) Ich für die Mispelbeurtheilung für die
den Reglemente und Reglemente und
nicht (Ziel) und dem Reglemente und
angeordnet wurde.

In der Hoffnung eines baldigen, zu
empfangen Reglemente, das an dem
gilt.

Eines Wohlthlichen Stadtrathes

Leitgaw den 27. April
1831.

gegeben
Mispelbeurtheilung
F. Koch

Transkript

eines Schreibens von Alois Wieland am 11. April 1835 an den Stadtrat, in dem er bittet, die Anliegen Hochs zu entscheiden.

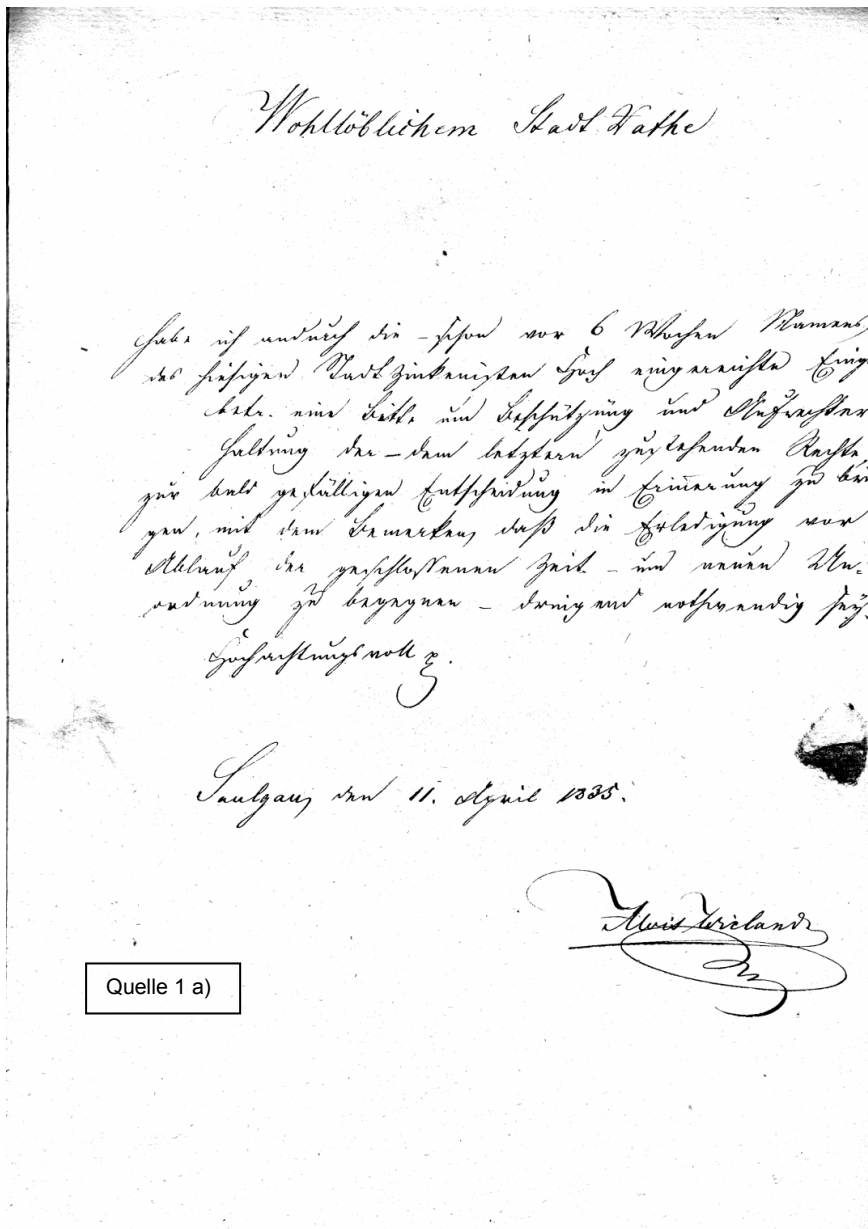
Wohlloblichem StadtRathe

habe ich und auch die schon vor 6 Wochen Namens des hiesigen Stadtzinkenisten Hoch eingereichte Eingabe betr. eine Bitte um Beschützung und Aufrechterhaltung der dem letztere zustehenden Rechte zur bald gefälligen Entscheidung in Erinnerung zu bringen, mit dem Bemerken, daß die Erledigung vor Ablauf der geschlossenen Zeit - um neuer Unordnung zu begegnen - dringend notwendig sei.

Hochachtungsvoll

Saulgau, den 11. April 1835

Alois Wieland



Transkript

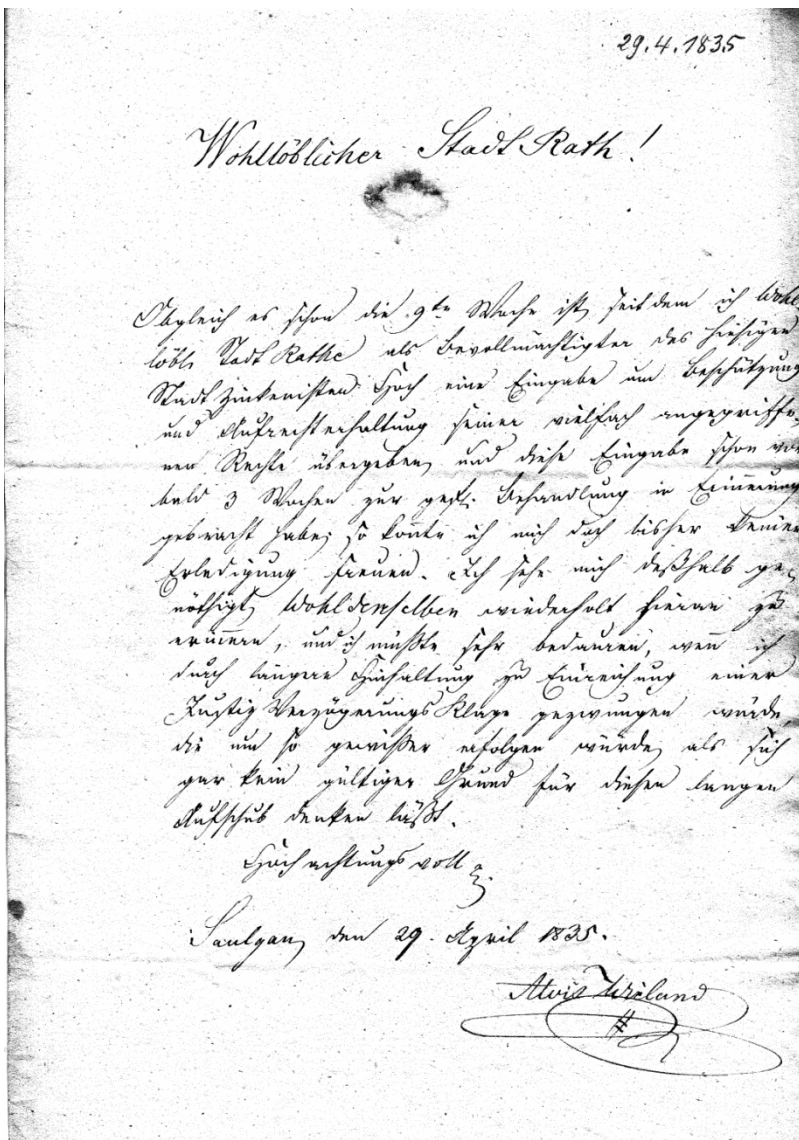
eines 2. Schreibens von Alois Wieland am 29. April 1835 an den Stadtrat, in dem er mit Hinweis auf Klagemöglichkeit bittet, den Aufschub zu beenden.

Wohlöblicher StadtRath!

Obgleich es schon die 9. Woche ist seit dem ich Wohlloblichen Stadtrathe als Bevollmächtigter des hiesigen Stadtzinkenisten Hoch eine Eingabe um Beschützung und Aufrechterhaltung seiner vielfach angegriffenen Rechte übergeben und diese Eingabe schon vor bald 3 Wochen zur gefli. Behandlung in Erinnerung gebracht habe so konnte ich mich doch bisher keiner Erledigung freuen. Ich sehe mich deshalb genöthigt, wohl denselben wiederholt hieran zu erinnern, und ich müßte sehr bedauern, wenn durch längere Hinhaltung zu Einreichung einer Justiz Verzögerungsklage gezwungen würde, die um so größer erfolgen würde, als sich gar kein gültiger Grund für diesen langen Aufschub denken läßt..
Hochachtungsvoll

Saulgau, den 29. April 1835

Alois Wieland



Quelle 1 a)

Transkript
1835 Ignaz Hoch an Stadtrat 11. Juni 1835

Wohlloblichem Stadtrath

sehe ich mich im Interesse der hiesigen Musik genöthigt nachstehendes gehorsamst vorzutragen.

Nach den vorliegenden Statuten für das hiesige Bürger-Militär darf nur eine sogenannte Janitscharen-Musik bestehen, u. ohne Genehmigung der k. Kreis-Regierung nichts daran verändert werden.

Da ich aber durch das Hörensagen vernommen habe, daß die seit vielen Jahren unter der Direktion des Chordirektors bestandene Türkische Musik aufgehört habe, und an dessen Stelle eine Trompeten-Musik eingeführt werden solle, so erlaube ich mir gehorsamst anzufragen, wie es mit den Statuten des hiesigen Bürger-Militärs und mit der Production der Musik bei der Frohnleichnamsfeyer für heuer zu halten sei, ob blos eine Trompeten-Musik(ohne Trommeln) mit Abwechslung eine Harmonie-Musik od. welch andere Art von Musik zu bestehen habe?

Auf jeden Fall gebe ich meine Erklärung jetzt schon dahin ab, daß ich die mir seit vielen Jahren erworbene technische Direktion auch bei jeder neu einzuführenden Art von Musik bei öffentlichen Feyerlichkeiten für die Zukunft behaupten werde.

Um bei dem nächst bevorstehenden Fronleichnamsfeste allenfalltige Missverständnisse und einzuschließende Unordnungen zu verhüten, und damit sowohl ich, als die von der Trompeten-Musik nicht Antheil nehmenden Musiker uns auf die geeignete Weise benehmen können, muss ich um Entschuldigung in dieser Sache bei der morgigen Versammlung und um schriftliche Mitteilung des Beschlusses die dringende Bitte stellen.

Hochachtungsvollst
Eines Wohlloblichen Stadtraths

Saulgau den 11. Juni 1835

gehorsamster
Chor- Musikdirektor
L Hoch

Das jedoch Still gabs ich mir an, da-
 her nicht schon ab, der ich als ein
 p[ro]p[ri]et[ar] der G[es]amtheit namens beschränkt
 direktan auf die G[es]amtheit einzuwirken
 der Art von Musik bei öffentlichen Sing-
 beschäften für die G[es]amtheit beschränkt wurde.
 Aber die dem nicht entgegenstehenden Anfor-
 derungen der allseitigen Musikschulung
 nicht einzuwirken, sondern Anordnungen
 zu ergreifen, und damit gewiss ist, ob die
 von der G[es]amtheit Musik nicht aufteil
 wesen der Musik mit der G[es]amtheit
 diese beschränken können, muss ich von
 der G[es]amtheit in dieser Hinsicht die
 G[es]amtheit der G[es]amtheit und der G[es]amtheit
 G[es]amtheit der G[es]amtheit der G[es]amtheit
 Letzte Stelle.

Geschäftsbüro

Seiner Wohlwollen Dank

Dankbar den 11. Juni 1833.

G[es]amtheit
 Chor-Mitglieder
 L. Laack

Quelle 1 a)

F. J. Klaus fasst die Zeit ab 1830 wie folgt zusammen:

Quelle 2 a)

Von 1830 – 37 ist eine ganze Reihe von Streitakten vorhanden zwischen dem „Stadtzinkenisten“ einerseits und den Musikern und Wirten andererseits wegen der Tanzmusiken. Sogar das Oberamt mußte einschreiten und in einer Verfügung den Direktor der Stadtmusik in Schutz nehmen, wie solches zu finden ist in Nr. 57 vom 16. Juli 1835 des Saulgauer Intelligenz-Blattes, jetzt Oberländer genannt. Um die fortwährenden Mißhelligkeiten los zu werden erließ die Stadtverwaltung im Intelligenzblatt Nr. 85 vom 27. Oktober 1837einen Aufruf.

Quelle 1 c)

— 226 —

~~Die Ortsvorsteher des Oberamtsbezirks werden angewiesen, sich nach der Bestimmung des obigen Erlasses in vorkommenden Fällen genau zu achten.~~

~~Saulgau, Scherz, Buchau, Aulendorf
den 15. Juli 1835.
Königl. Ober- und Königl.
Landesherrliche Bezirks-Beamte.~~

Saulgau. (Schug der Befugnisse des Stadtzinkenisten Hoch.) Auf die Beschwerde des Stadtzinkenisten, Schullehrer Hoch, über Eingriffe in die Rechte, welche ihm die Verordnung vom 16. August 1813. einräumt, und in welcher er nach Maßgabe des § 50 der Instruktion zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 6. Juni 1828. zu schützen ist, wird hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

a) Stadtzinkenist Hoch hat allein das Recht, die Musik bei Hochzeiten, Tänzen und andern Lustbarkeiten in der Oberamtsstadt Saulgau anzuordnen. Ohne seine Anweisung ist es keinem Privatmanne erlaubt, bei solchen Gelegenheiten hier aufzuspielen und es hat sich daher Jedermann, wer eine solche Musik abhalten lassen will — namentlich also die Wirthe — zunächst und allein an den Zinkenisten Hoch zu wenden, welcher dann die Bestellung der Musikanten aus der Zahl seiner Gehülften zu besorgen hat.

b) Eine Ausnahme hievon findet nur in dem Falle Statt, wenn Jemand, der Musik abhalten lassen will, dieselbe bei einem auswärtigen Zinkenisten zu bestellen, oder von demselben Musiker zu verlangen beabsichtigt. In solchen Fällen aber ist derjenige, welcher die auswärtige Musik hier spielen lassen will, verbunden, vor dem Beginne derselben dem hiesigen Zinkenisten Hoch ein Zeugniß des in Anspruch genommenen auswärtigen Zinkenisten, welcher die Namen der von dem Letztern abgeordneten Musiker, so wie den Tag und die Gelegenheit, für welche die Musik bestimmt ist, bezeichnen muß, vorzuweisen.

c) Der Stadtzinkenist Hoch ist zwar verbunden, die hier ansässigen Musikanten, die ihm ihre Dienste anbieten, zu Ausführung der

bei ihm bestellten Musik zu verwenden, er ist jedoch in Hinsicht der Wahl der Musiker, welche er zu den einzelnen Gelegenheiten abordnen will, an keine bestimmte Regel gebunden, dagegen gehalten, die Wünsche der Bestellenden zu berücksichtigen und nach Billigkeit abzuwechseln.

Die Uebertretung obiger Bestimmungen wird im ersten Falle mit einer Geldbuse von 2 Reichsthalern, in Wiederholungs-Fällen aber strenger bestraft.

Den 16. Juli 1835.
Königliches Oberamt.

~~Die Ortsvorsteher des unmittelbaren Oberamtsbezirks werden erinnert, die Ergänzungswahlen des Gemeinde-Raths und Bürger-Ausschusses ohne Verzug vorzunehmen und das Ergebnis spätestens bis Samstag den 25. d. M. hieher anzuzeigen.~~

~~Jede später einkommende Anzeige wird eine rügende Verfügung zur Folge haben.~~

~~Saulgau den 16. Juli 1835.
Königliches Oberamt.~~

~~Steinbronnen. (Auswanderung.)
Philipp Dangel, 26 Jahre alt, ledig von Steinbronnen, Gemeinde-Bezirks Bierstetten wandert nach Nuppertsthal in Nieder-Oestreich aus und hat auf Jahresfrist die gesetzliche Bürgschaft durch den Gemeinde-Rath Kaspar Schlegel von Steinbronnen geleistet.~~


~~Saulgau den 14. Juli 1835.
Königliches Oberamt.~~

~~Distrikt. (Zehent-Verpachtung.) Die Verpachtung der Großzehnten nachbenannter Markungen wird an folgenden Tagen im Wege öffentlicher Steigerung, und vorbehaltenlich höchster Genehmigung bei dem Rentamte Distrikt vorgenommen werden:~~

~~am 22. Juli d. J.
von Einhart und Wangen,
am 23. Juli
von Spöck, Ratschreuthe und Arnoldsberg,
am 24. Juli~~

Musikdirektor Ignaz Hoch stellt sich auf die Stimmungslage der Verwaltung und der Bevölkerung ein und bietet -allerdings nur teilweise- kostenlosen musikalischen Unterricht an.

Donau-Kreis. Oberamt Saulgau.



Intelligenz- B l a t t

für

den Oberamts-Bezirk Saulgau.

Samstag, den No. 81. 10. Oktober. 1835.

Ämliche Bekanntmachungen.

Das K. Finanz = Ministerium hat genehmigt, die zur Zeit für den Verkehr zwischen Württemberg und Baden verabredeten Formlichkeiten in Absicht auf den während der nächst bevorstehenden Herbstzeit gegenseitig übergehenden neuen Wein oder Weinmost dahin zu erleichtern:

a) daß die Ursprungs = Zeugnisse der Orts-Vorsteher über diese Weine als genügend erkannt, und

b) daß solche Weinmoste ohne Versegelung der Fässer auch von NebenZollämtern II. ter Klasse abgefertigt werden dürfen.

Die Orts-Vorsteher werden beauftragt, diese den WeinVerkehr erleichternde Verfügung den AmtsAngehörigen bekannt zu machen.

Saulgau den 6. Okt. 1835.
Königliches Oberamt.

Privat-Artikel.

Saulgau. (Musik = Unterrichts = Anerbieten.) Der Unterzeichnete ist erbötig:

1) zwei 10 jährigen Knaben und 2 Mäd-

chen unentgeltlichen Gesang = Unterricht zu erteilen, wenn sie sich für die Theilnahme an der Kirchen = Musik verbindlich machen, und

2) Böglinge für Instrumental = Musik gegen eine angemessene Belohnung aufzunehmen und zu unterrichten.

Musik = Director H o c h.

Weingarten. (Für Wein und Saffers Verkauf.) Mittwoch den 14. Okt. Morgens 10 Uhr werden in dem hiesigen Schlosse ungefähr 40 Württemb. Eimer rein erhaltene Neckar und Seeweine von bester Qualität so wie ungefähr 50 Eimer in Eisen gebundene weingrüne Fässer gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die Kaufs Liebhaber eingeladen werden.

S c h l i p f.

Bolstern. Montag, den 5. d. M. verlief sich im Ursendorfer Revier ein schwarzer Dachshund mit blaßgelben Extremitäten, und langer etwas gefiederter Ruthe, der auf den Namen „Bergmann“, hört, am Halse trug er, als er sich verlor, eine kleine Glocke.

Demjenigen, der ihn an den Revierförster

Transkript
1836 Hoch an Oberamt am 13. Mai 1836

(Die Handschrift von Lehrer Ignaz Hoch, üblicherweise in einem sehr ordentlichen Schriftbild, ist bei dieser Korespondenz kritisch zu bewerten. Aus diesem Grund bestehen im Transkript an manchen Stellen kleine Lücken.)

Hochlöbliches Oberamt
Saulgau

Als dahier obrigkeitlich aufgestellter Stadtzinkenist habe ich mit mehreren hiesigen Bürgern einen Vertrag dahin abgeschlossen, daß dieselben bei vorkommenden Tanz-Belustigungen als meine Gehülften gegen und von ihnen mir zu erbringende Gebühr aufzuspielen haben sollen.

Vor einiger Zeit fiel es diesen Personen ein den fragl. Vertrag ohne Weiteres dadurch zu verlegen, daß sie mir ihre Hülfeleistung versagten, später jedoch, nachdem ich andere Gehülften angenommen gehabt hatte, boten die ersten zwar ihre Dienste wieder an, wurden aber von mir nicht mehr angenommen. Hierauf besann dieselben sich von dem Zinkenisten, Stadtschultheißen Kuen zu Buchau als Gehülften annehmen u. haben als solche bei dem hiesigen Publikum die Ansicht geltend zu machen gewußt, daß es ihnen nunmehr ohne meine besondere Genehmigung erlaubt sei, bei Tanzgelegenheiten aufzuspielen. Hingegen erlaube ich mir nun, da gerade eine Hochzeit im Wirtshaus zum Bären abgehalten wird, infolge diese sogenannten Gehülften des Buchauer Zinkenisten aufspielen sollen und auch in der nächsten Woche 3 solche Hochzeiten vorkommen werden Königliche Oberamte eine gegen diese vorgekommene Beeinträchtigung meines Gewerbes vorzulegen und dieselbe durch Nach zu begründen.

Nach der Verordnung v. 16. Aug. 1813 § 5 hat in dem Bezirk eines angestellten Zinkenisten in der Regel kein anderer gemeiner Spielmann das Recht bei Hochzeiten, Tänzen und anderen Gelegenheiten aufzuspielen u. werden dieselben durch die Instruktion zur allgemeinen Gewerbeordnung v. 6. Juni 1818 in diesen Rechten geschützt, auch verdanke ich selbst auf erhobene Beschwerde dem K. Oberamte eine öffentliche Bekanntmachung v. 16. Juli v. J. in demselben Betreffen.

Der in dieser Bekanntmachung Intelligenzblatt für den O'Amtsbezirk Saulgau v. 18. Juli 1835 b)

wird von meinen bisherigen Gehülften als für sie günstig bezeugt, derselbe kann aber, nach der Absicht des Gesetzes, welches den Schutz der Zinkenisten in ihren bisherigen Rechten , nur so ausgelegt werden, dass der auswärtige Zinkenist auch nur mit auswärtigen Gehülften hier aufspielen lassen dürfe, aber sonst wäre die gesetzliche Bestimmung auf eine lächerliche Weise zu umgehen, wenn die sämtlichen Musikverständigen des Landes sich als Gehülften irgend eines Zinkenisten vereinnahmen durch sodann die übrigen Zinkenisten des Königreichs ihren gesetzlichen garantierten Rechte verlustig würden.

Indem ich die zuversichtliche Überzeugung habe, daß Königl. Oberamt auch nur in diesem Sinn die fragliche Bestimmung b) erlassen haben werde u. daß es bisher auch immer auf die von mir angesprochene Weise gehalten worden sei, bitte ich Königl. Oberamt es wolle mich in meinem Rechte schützen und jedenfalls, wenn etwa von der einen oder anderen Seite eine höhere Entschließung eingeholet werden wollte, den hiesigen Wirthen es bei Straf Vermeidung untersagen werden aber von mir aufgestellte Gehülften bei Tanzbelustigungen aufspielen zu lassen.

Hochachtungsvoll
Saulgau, d. 13. Mai 1836

gehorsamster
Stadtzinkenist Hoch

Seite 69

1836 Stadtschultheisenamt am 13. Nov. an Königliches Oberamt

(Weiterleitung des Schreibens von Stadtzinkenist Hoch vom 13. Mai 1836 an das Königliche Oberamt.
Anmerkung auf Seite 1 des Hoch'schen Schreibens, links unten)

Ein
Königliches Hochlöbliches
Oberamt

wird hiedurch um hochgefälligen Bescheid gehorsamst ersucht: ob, nachdem die beklagten Musiker der oberamtlichen Anordnung vom 26. Juli v. J. b) durch das angeschlossene Zeugnis nachgekommen sind, der gegenwärtigen Protestaktion ungeachtet, dieselben zum heutigen Aufspielen zugelassen werden müssen, oder aber, bei Mißfalle eine Entschließung erlassen seyn wird, der Zinkenist Hoch den Tanzplatz mit ihm beliebigen Musikern zu besetzen habe?

Mit vollkommenster Hochachtung
verharrt
Saulgau am 13. Novbr. 1836
Stadtschultheisenamt

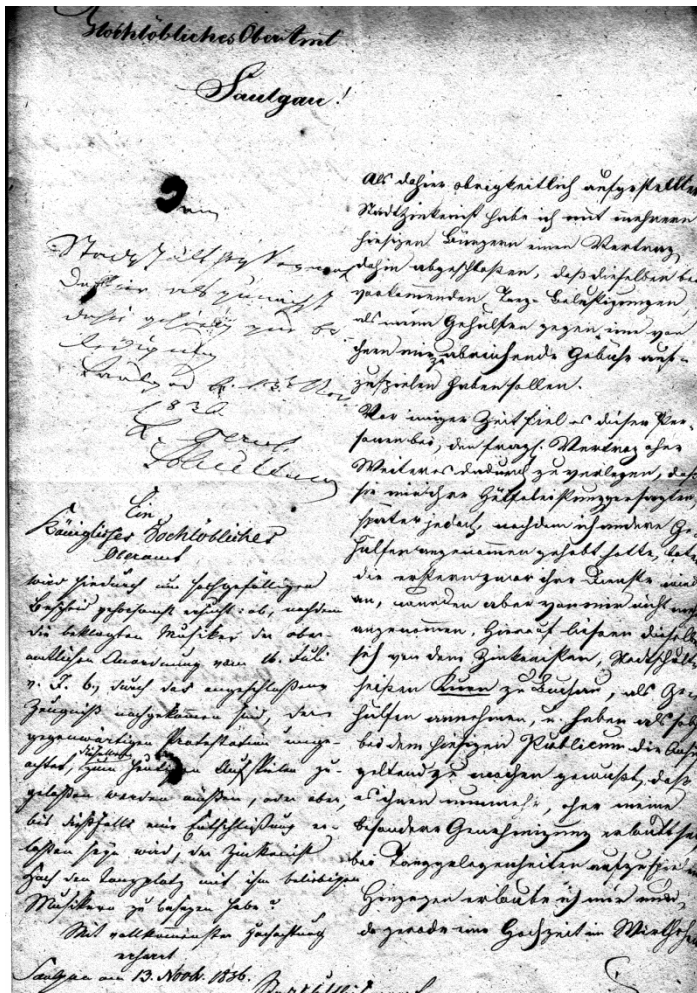
1836 Königliches Oberamt antwortet am 13. Nov. 1836

(Anmerkung auf Seite 1 des Hoch'schen Schreibens vom 13. Mai 1836, links oben)

Dem
Stadtschultheisenamt
dahier als zunächst dafür gehörig zur Erledigung

Saulgau d. 13. Nov. 1836

NN



... - alt zum ... auf ...
... Gefühl ... bei ...
... auf ...
zu ...

Gefühl ...

Saulgau, d. 12. Nov. 1836.

...
...
...

Quelle 1 a)

Transkript

eines Schreibens vom 12. November 1836 des Buchauer Zinkenisten Kuen, der Saulgauer Musiker als seine Gehülfen anstellt.

Abschrift ausgeführt vom Stadtschultheisenamt Saulgau, gez. Rosenstiel

Den nachfolgenden Musikern von Saulgau

Conrad Stecher, Anton Rau, Crispin Riegger, Matthias Renz, Franz Joseph Stecher,
Joseph Kramer und Constantin Riegger

wird die Zusicherung hiermit erteilt, dass sie sich verbindlich gemacht haben, auf ein Jahr als Gehülfen bei dem Unterzeichneten einzutreten, denselben den Verdienst, wie seinen anderen Gehülfen zu kommen zu lassen, und sie in seinen Dienst von heute aufgenommen seyen.

Buchau den 12. Novbr 1836
Amtszinkenist
Kuen

Altschiff
11.

Ihre verehrtesten Musikanten von Saulgau
Konrad Stecher, Anton Rau, Crispin Riegger,
Mathias Renz, Franz Joseph Stecher, Joseph
Kramer und Constantin Riegger

wird in Zufolge dem gemein verfaßt, daß sie sich vor-
bündlich zugesagt haben, auf ein Jahr als Gehülfen
bei dem Unterzinsmeister einzutreten, weshalb sie den
Verdienst, wie diesen andern Gehülfen zu können zu
lassen, und sie in diesem Verfaß von Jahr zu aufeinander
tragen.

Buchau den 12. Novbr 1836.

S. S. Amtszinkenist
Kuen

für die Abschrift
Stadtschultheisenamt Saulgau
Rosenstiel.

Quelle 1 a)

Transkript

1836 Stadtschultheisenamt verhandelt am 13. Nov. 1836

Oberamtsstadt Saulgau
verhandelt am 13. Nov. 1836
vor
dem Stadtschultheisenamt

Gestern haben einige Musikanten von hier ein Zeugnis des Amtszinkenisten Kuen in Buchau dd 12. ds. M. vorgelegt, nach welchem Konrad Stecher, Anton Rau, Crispin Riegger, Mathias Renz, Franz Joseph Stecher, Joseph Kramer und Constantin Riegger als Gehülfen von Kuen und zwar auf ein Jahr angenommen worden sind.

1. Sodann wurde von eben diesen Individuen heute eine Anweisung des Kuen übergeben, wonach hier von denselben bei der heutigen Hochzeitsschenke im Bären dafür aufzuspielen haben.
2. Gegen diese Handlungsweise legte nun heute der Stadtzinkenist Hoch von hier bei dem K. Oberamte daselbst eine Protestaktion ein und diese Hohe Stelle gab solche dem Stadtschultheisenamte zur Erledigung.

